

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Sarkozys zweite Chance



Lieber Leser,

trotz einiger Startschwierigkeiten und auch einer überzogenen Darstellung der eigenen Privatsphäre – die Sarkozysche Dampfwalze rollt mittlerweile unaufhaltsam. Die zahlreichen, teilweise auch diskret durchgeführten Reformen weisen den richtigen Weg auf. So wurde mit der völligen Erbschaftsteuerbefreiung zwischen Ehegatten gleich zu Beginn ein Meilenstein gesetzt. Die 35-Stundenwoche, auch wenn sie rechtlich weiterbesteht, wurde total ausgehöhlt. Die französischen „Cadres“, die ursprünglichen Gewinner der Arbeitszeitverkürzung, müssen sich auf einen Rückgang ihrer „freien Tage“ (RTT) einstellen. Die Einführung von steuer- und sozialversicherungsbefreiten Überstunden wurde bisher von 38% der privaten Unternehmen genutzt. Das Gesetz zur „Modernisierung der Wirtschaft“, das Ende Juli 2008 in Kraft trat, versucht u.a. durch die Senkung gewisser Registersteuern die Übertragung von Klein-/Mittelbetrieben zu erleichtern.

Die weiteren notwendigen Reformen müssen nun in einem schwierigeren Umfeld vollzogen werden. Die im August veröffentlichten Zahlen für das französische Wachstum im zweiten Quartal 2008 waren alarmierend. Das BIP wuchs nicht mehr, fiel sogar auf -0,3%. Das chronische Defizit des französischen Außenhandels erhöhte sich wiederum, und als letzte Hiobsbotschaft war ein starker Rückgang des privaten Konsums zu verzeichnen. Die französische Regierung sieht derzeit keine Rezessionsgefahr und lehnt massive Ankurbelungsmaßnahmen ab. Das bestehende Wachstumsziel für 2008 von 1,7% bis 2%, bei Aufrechterhaltung des Abbaus des Budgetdefizits wird nicht geändert. Es bleibt also weiterhin spannend.

Viel Spaß und einige Anregungen bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Verluste aus Beteiligungsverkäufen

Sonderfall: Kapitalsanierung

Die Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung von Beteiligungen, die länger als zwei Jahre gehalten wurden, sind seit dem 1. Januar 2007 bis zu 95% des erzielten Ertrages steuerfrei. Spiegelbildlich sind damit auch entsprechende Verluste aus Beteiligungsverkäufen nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Dies betrifft jedoch nur Beteiligungen, die sich mindestens zwei Jahre im Besitz der Gesellschaft befinden. Für alle anderen, kürzer gehaltenen Beteiligungsverkäufe besteht weiterhin die Besteuerung, bzw. die steuerliche Abzugsfähigkeit zum Regelsteuersatz von 33 $\frac{1}{3}$ %.

Eine andere Regelung ergibt sich aus der Entscheidung des obersten Verwaltungshofes („Conseil d'Etat“) vom 24. März 2008. Das Urteil bezieht sich auf Verluste aus Beteiligungsverkäufen, die sich nach einer Kapitalsanierung, d.h. nach Durchführung einer Kapitalerhöhung mit anschließender Kapitalherabsetzung (frz.: „coup d'accordéon“)

ergeben. Kam es bisher – wie oben bereits erläutert – für die steuerliche Behandlung von Veräußerungsverlusten auf die Einhaltung einer Zweijahresfrist an, so ist nunmehr der Sanierungsvorgang das entscheidende Kriterium. Ein im Anschluss an eine solche Maßnahme erlittener Verlust aus dem Verkauf einer Beteiligung wird nach dem Urteil des „Conseil d'Etat“ immer als kurzfristiger Verlust („moins value à court terme“) betrachtet und ist damit steuerlich abzugsfähig. Dabei begrenzt sich jedoch die steuerliche Absetzbarkeit auf den Teil des Verlustes, der durch die Kapitalerhöhung zu einem Anstieg des Beteiligungswertes und damit auch zu einem höheren Veräußerungsverlust führte. Der Verlust, der sich auf die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung bezieht, wird hingegen weiterhin nach den alten Steuerbestimmungen behandelt, d.h. soweit die Beteiligung vor mehr als zwei Jahren erworben wurde, kann dieser Verlust nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Zivilrecht

Radikale Verkürzung der Verjährungsfristen

Ende der 30-jährigen Laufzeit

Die auf der Grundlage des französischen Zivilgesetzbuches („Code de Civil“) bisher bestehenden allgemeinen Verjährungsfristen von 30 Jahren, die schon lange nicht mehr zeitgemäß waren, sind nach intensiven parlamentarischen Diskussionen radikal verkürzt worden. Mit der Zivilrechtsänderung gilt ab dem 17. Juni 2008 allgemein verbindlich und, soweit keine Sonderbestimmungen in einem Spezialgesetz dem entgegenstehen, eine generelle Verjährungsfrist von fünf Jahren. Unter den Vertragspartnern kann jederzeit eine andere Zeitdauer vereinbart werden, wobei jedoch zwei Begrenzungen einzuhalten sind: die Laufzeit darf weder unter einem Jahr liegen noch zehn Jahre übersteigen.

Gleichzeitig werden auch die Fristen für Ansprüche aus Handelsgeschäften gekürzt: hier gilt nunmehr ebenfalls eine generelle Zeitbegrenzung auf fünf Jahre, in der gerichtlich vorgegangen werden kann, nachdem bisher eine zehnjährige Verjährungsfrist bestand.

Aus Geschäften zwischen professionellen Verkäufern und Endkonsumenten besteht mit der Änderung des Verbraucherschutzgesetzes eine Einklagefrist von zwei Jahren. Vor Einführung der Gesetzesreform bestand bereits eine ähnliche Regelung, die jedoch durch

verschiedene höchstrichterliche Rechtsprechungen stark ausgehöhlt worden war. In Zukunft dürfte die strikte Einhaltung der neuen Fristen die Regel darstellen. Die Unternehmen müssen sich damit auf kurze Verjährungsfristen gegenüber ihren Privatkunden vorbereiten.

Durch die obige Gesetzesänderung werden auch die Verjährungsfristen im Arbeitsrecht vereinheitlicht. Bisher bestanden zwei Zeitperioden. Für Ansprüche auf Gehaltszahlungen sowie Rückerstattungsforderungen galt die fünfjährige Verjährung, wohingegen alle Klagen aus anderen Gründen generell 30 Jahre lang geltend gemacht werden konnten. Ab dem 17. Juni 2008 gilt für alle neuen Ansprüche einheitlich die Verjährungsfrist von fünf Jahren. Das neue Gesetz präzisiert dabei, dass bei Schadensersatzforderungen aus Diskriminierung die fünfjährige Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung zu laufen beginnt.

Zu erwähnen bleiben drei wichtige Sonderbestimmungen, die erheblich von den normalen Verjährungsfristen abweichen und zwar: 30 Jahre für Verletzungen aus Umweltschäden und jeweils 10 Jahre für erlittene Körperschäden bzw. Schäden im Bauwesen als Bestätigung der bisher bestehenden Rechtsprechung.

Rechnungsprüfung

Abschlussprüfer muss Methodenänderungen aufzeigen

Hinweis im Bestätigungsvermerk

Für die Durchführung von Abschlussprüfungen in Frankreich wurde kürzlich eine neue Prüfungsnorm verabschiedet. Danach werden die Berichtspflichten des Abschlussprüfers bei Vorliegen von Methodenänderungen erweitert. Der Prüfer hat nunmehr sowohl die korrekte Anwendung von neuen wesentlichen Bewertungs-/Ausweismethoden als auch deren Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Hierüber hat er im Rahmen seiner Testatserstellung zu berichten. Die Prüfungsfeststellungen sind durch einen Hinweis im Testat aufzuführen und das auch dann, wenn die Prüfung zu keinen Einwänden führte.

Es sei daran erinnert, dass Änderungen bei den Bewertungsmethoden in Frankreich erfolgsneutral gegen das Eigenkapital gebucht werden. Entsprechende Erläuterungen hierzu sind im Anhang zum Jahresabschluss des entsprechenden Geschäftsjahres abzugeben. Unter anderem ist hierfür eine Proformabilanz zum Geschäftsjahresbeginn zu erstellen, in der die Methodenänderungen zu berücksichtigen sind und mit deren Hilfe die Auswirkungen deutlich gemacht werden können.

Bilanzrecht

Wertberichtigung auf Rohstoffe

Steuerlich weitergehende Abschläge möglich

Nach französischem Handelsrecht können Rohstoffe nur dann wertberichtigt werden, wenn der ihnen beizumessende Wert nicht mehr durch die für die Fertigprodukte zu erzielenden Verkaufspreise gedeckt ist. Sinkende Rohstoffpreise haben also zunächst keine direkte Auswirkung für eine eventuelle Abwertung der Vorratsposition Rohstoffe.

Da Rohstoffe aber per Definition nur für die Herstellung von Halb- und Fertigprodukten benutzt werden – ansonsten würde es sich um Handelswaren handeln – kommt bei sinkenden Rohstoffpreisen ein eventueller Wertberichtigungsbedarf nur im Rahmen der Bewertung der Halb- und Fertigprodukte in Betracht. Decken aber die Verkaufspreise – nach Berücksichtigung des

eingeschränkten französischen Niederwertprinzips – weiterhin die Einstandskosten für die Fertigprodukte, so entfällt jeglicher Abwertungsbedarf bei den Fertigprodukten und gleichzeitig auch bei den Rohstoffen; soweit lauten die handelsrechtlichen Vorschriften.

Grundsätzlich entsprechen diese Regelungen auch den steuerlichen Prinzipien. Nach einer jüngeren Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“) ist nunmehr eine separate steuerliche Wertberichtigung auf Rohstoffe auch dann bereits möglich, wenn die Eingliederung in die Fertigprodukte nicht zu einer Abwertung dieser Produkte geführt hatte. Hierzu folgendes Beispiel zur Veranschaulichung:

Ein Weinhändler verfügt über einen Vorratsbestand (31. Dezember) von 100 Liter Fasswein (Rohstoffe), der noch in Flaschen abgefüllt werden soll und dann zu verkaufen ist:

- Buchbestand: Rohstoffe 4.000 € (100 Liter Fasswein zu 40 € pro Liter)
- Verkaufspreis pro Flasche: 50 € (Kosten für die Flaschenabfüllung 4 € pro Flasche)
- Verkaufspreis: 30 € (Rohstoffe pro Liter Fasswein)

Handelsrechtlich kann keine Wertberichtigung erfolgen. Der mögliche Verkaufspreis für den noch in Flaschen abzufüllenden Fasswein (100 Liter à 50 € minus Kosten 4 € = 4.600 €) liegt über dem Buchbestand für den Fassweinbestand (4.000 €). Steuerlich hingegen kann der Weinbestand auf der Basis des Fassweinpreises, d.h. zu 3.000 € (100 Liter zu 30 €) bewertet werden. Daraus ergibt sich eine Wertberichtigung von 1.000 €.

Quelle: FRC 01/08

Der steuerliche Abzug der zusätzlichen Wertberichtigung kann nur geltend gemacht werden, wenn auch handelsrechtlich eine entsprechende Verbu-

chung erfolgt. Dies geschieht durch die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil („provision réglementée“) unter dem Eigenkapital.

Konkursrecht

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Aussonderungsrecht im Konkurs

Dem Urteil des Kassationsgerichtshofes lag folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor: Ein Lieferant verkaufte, unter Einräumung des Eigentumsvorbehalts, zwei Campingwagen an seinen Händler, der diese wiederum an seine Endkunden weiterveräußerte. Die „Begleichung“ des Händlers erfolgte teilweise durch Scheck, teilweise durch Inzahlunggebung von gebrauchten Campingwagen. Noch vor Begleichung seiner eigenen Verbindlichkeiten fiel der Händler in Konkurs. Der Lieferant machte beim Konkursverwalter des Händlers den durch die zurückgenommenen Wagen erlangten Gegenwert geltend.

Der Lieferant kann zu Recht auf der Grundlage des eingeräumten Eigentumsvorbehalts an den beiden neuen Campingwagen den Erlös aus dem Verkauf der gebrauchten Fahrzeuge fordern. Rechtliche Vorbedingung hierzu ist jedoch, dass sein Zahlungsanspruch

aus dem Verkauf der neuen Campingwagen zum Zeitpunkt des Konkurses des Händlers noch bestand und nicht durch Zahlung von dessen Kunden erlosch. Als „Zahlungsvorgänge“ im handelsrechtlichen Sinne sind ausschließlich drei Abwicklungsvorgänge anerkannt: die effektive Barzahlung, die Kontenverrechnung oder die Hingabe von Wertpapieren (Scheck, Wechsel, ...). Die Begleichung durch Naturalien, d.h. die Verrechnung durch Entgegennahme von Fahrzeugen wird jedoch nicht als rechtlich relevanter Zahlungsvorgang anerkannt. Hinsichtlich der Inzahlunggebung der gebrauchten Campingfahrzeuge ist damit noch keine wirksame Zahlung erfolgt und die ursprüngliche Warenforderung in dieser Höhe noch nicht erloschen. Der Aussonderungsanspruch des Lieferanten gegenüber dem Konkursverwalter war damit gerechtfertigt.

Handelsrecht

Formvorschriften bei einem Schuldanerkenntnis

Druckschrift reicht aus

Form geht vor Inhalt. Dies gilt noch für viele Vorgänge in Frankreich. So ist es immer noch üblich und wird auch weitgehend im Geschäftsverkehr gefordert, vor die Unterschrift zu einem verbindlichen Protokoll handschriftlich den Vermerk wie z.B. „Einverstanden“ („bon pour accord“) zu setzen.

Für Schuldanerkenntnisse bestand darüber hinaus die Verpflichtung, den geschuldeten Betrag sowohl in Zahlen als auch in Worten handschriftlich durch den Schuldner zu bestätigen. Seit der Zivilrechtsreform von 2000 wird nunmehr nur noch gefordert, dass beide Angaben zwar weiterhin vom Schuldner anzugeben sind, dies jedoch maschinengeschrieben vorgenommen werden kann. Das Erfordernis der handschriftlichen Bestätigung durch den Schuldner ist damit weggefallen. Damit sollte u.a.

ein elektronisches Schuldanerkenntnis ermöglicht werden.

Mit Urteil vom 13. März 2008 wurde dies wiederum vom Kassationsgericht bestätigt. Die fehlende handschriftliche Angabe der Zahlen durch den Schuldner steht damit der Gültigkeit der Schuldanerkenntnisse nicht entgegen. Der Ausdruck in Druckschrift ist laut höchststrichterlicher Entscheidung ausreichend, soweit er tatsächlich vom Schuldner vorgenommen wurde.

Trotz dieser Klarstellung durch das Kassationsgericht dürfte es aber auch in Zukunft für den Gläubiger empfehlenswert sein, die Zahlenangaben sich weiterhin in handschriftlicher Form bestätigen zu lassen. Damit sollte nämlich sichergestellt sein, dass der Schuldner nicht doch noch die eigene Urheberchaft für die Druckbuchstabenform in Frage stellen könnte.

Sozialrecht

Verfahrensfehler bei Prüfungen

Beleganforderung bei Dritten

Der vorläufige Bescheid über die Betriebsprüfung der Sozialabgaben wurde aufgrund des Einspruchs des Unternehmens zu dessen Gunsten abgeändert. Die Sozialversicherungsbehörde begründete diese Maßnahme mit der Erklärung, sie habe direkt beim Steuerberater des Unternehmens die gewünschten Belege angefordert und auf deren Grundlage die Reduzierung des Bescheids vorgenommen. Es erhob sich für das angerufene Gericht die Frage, ob die direkte Anfrage beim Berater ohne Einschaltung der Gesellschaft rechtmäßig war.

Der urteilende Kassationsgerichtshof folgte dem Einspruch der Gesellschaft:

Das Prinzip des „gegenseitigen Anhörens“ („contradictoire“) verbiete es dem Prüfer, bei einem außerhalb des Verfahrens stehenden Dritten direkt Dokumente anzufordern, die er beim geprüften Unternehmen hätte abfragen können.

Aufgrund der Nichteinhaltung der bestehenden Verfahrensgrundsätze wurde der vorliegende Bescheid aufgehoben. Die Tatsache, dass bereits eine Reduzierung von Seiten der Sozialversicherungsträger vorgenommen und damit dem Grunde nach der Inhalt der Belege berücksichtigt worden war, blieb dabei wegen der Verletzung des „kontradiktorischen Prinzips“ außer Betracht.

Steuerrecht

Steuerliche Vergünstigungen bei Veräußerungen von Patenten

Für Geschäftsjahre, die nach dem 26. September 2007 begonnen wurden, sind Veräußerungsgewinne aus Patentverkäufen unter gewissen Umständen zum ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 15% zu versteuern. Bis zu diesem Zeitpunkt oblagen diese Erträge der Normalbesteuerung zum Steuertarif von 33¹/₃%. Durch die Neuregelung soll die (steuerliche) Wettbewerbsfähigkeit innovativer und forschungstreibender Unternehmen gestärkt werden.

Diese Vergünstigungen gelten jedoch nur insoweit, als die verkauften Patente

sich seit mindestens zwei Jahren im Besitz der veräußernden Gesellschaft befinden und zwischen Erwerber und Verkäufer keine gesellschaftsrechtlichen Beziehungen bestehen. Ungeachtet dessen können Verluste aus der Veräußerung von Patenten weiterhin in voller Höhe steuerlich abgesetzt werden.

Des Weiteren sind auch Lizenzerlöse aus der Einräumung von Nutzungsrechten von Patenten nur mit 15% zu versteuern, soweit diese Erträge von Drittunternehmen oder aber auch im Ausland angesiedelten Gruppenunternehmen stammen.

Arbeitsrecht

Geschäftsführer haftet mit eigenem Führerschein

Verkehrsdelikte von Angestellten können zu Führerscheinentzug führen

Der Besitzer eines französischen Führerscheins verfügt insgesamt über zwölf Punkte. Begeht er eine Verkehrsverletzung, so werden ihm je nach Schwere des Verstoßes bis zu sechs Punkte abgezogen. Sind alle zwölf Punkte entzogen, so ist eine erneute Führerscheinprüfung zu absolvieren.

Verstößt ein Mitarbeiter eines Unternehmens mit seinem Dienstfahrzeug gegen Verkehrsvorschriften, so muss der Geschäftsführer, soweit der Fahrer nicht haftbar gemacht wird, hierfür einstehen. Dies betrifft sowohl die Zahlung des Bußgeldes als auch den damit verbundenen Punkteentzug. Der Punkteentzug erfolgt in diesem Fall automatisch vom Punktekontingent des Geschäftsführers. Gegen letztere Praxis konnte noch bis vor kurzem Einspruch erhoben werden. Dies ist seit einer neueren Entscheidung des Kompetenzkon-

fliktgerichtshofes („Tribunal des Conflits“) nun nicht mehr möglich, soweit das Bußgeld bereits faktisch – durch Bezahlung – akzeptiert wurde.

Die Unternehmensleitung sollte dieser neuen Rechtslage Rechnung tragen und ihre Angestellten darüber informieren, dass sie in Zukunft für alle Verkehrsverletzungen, die sie mit ihren Firmenwagen begehen, selbst verantwortlich gemacht werden. Dementsprechend würden auch in Zukunft von der Geschäftsleitung entsprechende Anzeigen erfolgen. Soweit die Unternehmen dies jedoch nicht den betroffenen Mitarbeitern anlasten wollen, sollte der Geschäftsführer sorgfältig prüfen, ob er zulässt, dass das Unternehmen weiterhin Bußgeldzahlungen übernimmt. Im Zweifelsfall könnte ihn dies seinen eigenen Führerschein kosten.

Informationen

Der Kontenplan jetzt in englischer Version erhältlich

Ein unentbehrliches Arbeitsinstrument für das Rechnungswesen, die Bilanzierung oder andere Finanzausweise

Der französische Kontenplan ist ein wichtiges Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch aller Personen, die mit dem Rechnungswesen, der Bilanzierung oder sonstigen Finanzausweisen französischer Gesellschaften beschäftigt sind. Er ist durch Gesetz erlassen und für Unternehmen in Frankreich verbindlich. Auch die französische Tochtergesellschaft einer ausländischen Gruppe ist hieran gebunden; der Kontenplan der Mutter kann nur parallel hierzu benutzt werden.

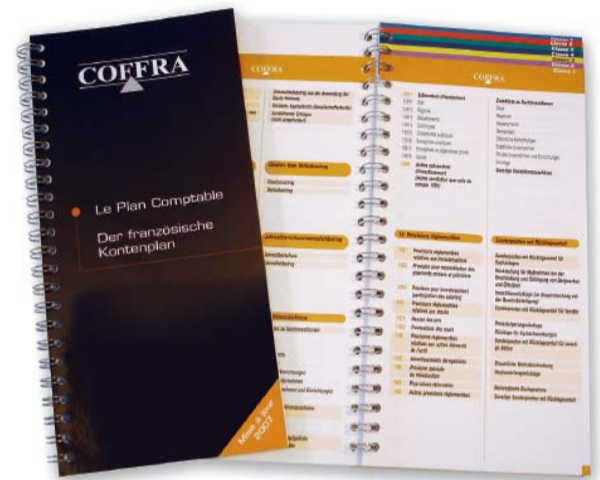
Die vorliegende zweite Auflage (Stand Juni 2008) gibt Einsicht in den Aufbau und die Funktionalität dieses stark reglementierten Instrumentariums. In der direkten Gegenüberstellung werden die französischen Kontenbezeichnungen und deren englische Übersetzung aufgeführt.

Le Plan Comptable – French National Accounting Code

zweite Auflage (Stand Juni 2008)
farbig, 52 Seiten, Spiralheftung.

Schutzgebühr: 20,00 €

Bestellung über www.coffra.de



Intern

Das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2008“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxiserfahrung findet am 23. Oktober 2008 in Frankfurt am Main statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich:
info@coffra.fr

Arbeitsrecht

Der Übernehmer haftet für Verpflichtungen des Verkäufers

Bei der Übernahme von Unternehmen ist der sozialrechtlichen Komponente und der Einhaltung der bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die übernommenen Mitarbeiter bestehen die Ansprüche aus den alten Arbeitsverträgen unverändert weiter. Der Übernehmer tritt in sämtliche existierende Engagements des Verkäufers. Der Aufkäufer hat damit auch für alle Verstöße, derer sich der Verkäufer während seiner Arbeitgeberstellung schuldig machte, einzustehen. Hierunter fallen auch u. a. die Regelungen bezüglich der sonntäglichen Ruhepausen.

So hatte im vorliegenden Fall der übernommene Mitarbeiter gegenüber dem Aufkäufer die Verletzung der Sonntags-

arbeitsbestimmungen während der gesamten Laufzeit seines bestehenden Arbeitsvertrags geltend gemacht. Das angerufene Gericht hatte den Anspruch auf die Periode beschränkt, die die Zeitspanne seit Übernahme umfasst. Der Kassationsgerichtshof verwarf diese Entscheidung und gab dem Kläger Recht. Der Übernehmer ist für sämtliche Verletzungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, die während des gesamten Arbeitsverhältnisses des übernommenen Mitarbeiters anfielen, verantwortlich. Die Schutzfunktion des französischen Arbeitsrechts kommt hierbei voll zur Anwendung und erlaubt keine Befreiung, bzw. Begrenzung des Übernehmers. Eventuelle Regressansprüche des Aufkäufers gegenüber dem Verkäufer stehen dem jedoch nicht entgegen.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im September 2008